

Satzung

des Angelsportvereins Untergrombach e.V. 1964

§ 1

- (1) Der am 10. Oktober 1964 gegründete Verein führt den Namen „**Angelsportverein Untergrombach**“. Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister am 11.05.1970 erhielt er den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal, Stadtteil Untergrombach.

§ 2

- (1) Der Verein bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabeordnung. Sein Ziel ist der Zusammenschluss von Sportanglern zur Pflege des sportgerechten Fischens, Pachtung geeigneter Fischwasser, Hege und Pflege der Flora und Fauna und Beratung der Mitglieder in allen die Sportfischerei betreffenden Fragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Mitgliedern der Jugendgruppe

Zu a): Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu b): Passives Mitglied kann eine Person werden, die nach § 2 den gleichen Sinn und Zweck verfolgt, aber nicht aktiv tätig sein will.

Zu c): Mitglied der Jugendgruppe kann jeder Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres werden.

Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme als aktives Mitglied setzt den Besitz des gültigen Jahresfischereischeins und die Entrichtung der Aufnahmegebühr voraus.

Der Bewerber verpflichtet sich – unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter – die Satzung, die gesetzlichen Bestimmungen und die vom Verein erlassenen Regeln für den Sportfischer einzuhalten.

Die Generalversammlung entscheidet über die vom Gesamtvorstand vorgeschlagene und vom Bewerber beantragte Aufnahme als Mitglied.

§ 5 Sportfischerprüfung

Nachdem die Einführung einer gesetzlichen Prüfung für die Sportfischerei erfolgt ist, ist jeder aktive Angehörige des Vereins den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§ 6 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur derjenige, der sowohl den vom Verein ausgestellten gültigen Erlaubnisschein als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein mit sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder und Gäste sind berechtigt, in allen vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Die betreffenden Gewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt.

§ 7 Jahresbeiträge, Gebühren und Geschäftsjahr

Die Jahresbeiträge für alle Vereinsangehörigen und die Gebühren für Tages- und Wochenkarten für Fischereigäste werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres durch den Gesamtvorstand festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres in einem Beitrag entrichtet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Besuch der Versammlungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereins- und Generalversammlungen beizuwohnen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.
- (2) Bei Ableisten des Wehrdienstes ruht die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) Übertretung der Fischereigesetze
 - b) Verstoß gegen die Vereinssatzung und die vom Verein erlassenen Sportfischerregeln
 - c) Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 - e) Beitragsrückstand trotz Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied Einspruch einlegen. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die daraufhin von der Generalversammlung zu treffende Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung wird dem Mitglied der Erlaubnisschein vorläufig entzogen.

- (4) Beim Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Satzung des ASV Untergrombach e.V. ist dem Verein zurückzugeben.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand, bestehend aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

A:	a) 1. Vorsitzender	B:	b) 2. Vorsitzender
	c) Schriftführer		d) Kassier

2. dem erweiterten Vorstand

A:	e) dem Gewässerwart	B:	f) stellvertretende Gewässerwart
	g) Hauswart		h) Gerätewart
	i) Sportwart		j) Protokoll- führer und Presse- wart
	k) stellvertretender Jugendwart		l) Jugendwart

Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Gesamtvorstandes neu gewählt, und zwar abwechselnd die Vorstandsmitglieder unter den Großbuchstaben A und B. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung durch den 1. Vorsitzenden bzw.

stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden aus den Reihen des weiteren Vorstandes ein Ersatzmann jeweils für die Restzeit des Ausgeschiedenen vorgeschlagen. Über den Vorschlag, entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.

Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Die relative Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Fischereiaufseher werden durch den Gesamtvorstand ernannt und sind durch die Generalversammlung zu bestätigen.

§ 12 Tätigwerden des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt. Vorstand im Sinne des § **26 SGB** sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er leitet ihn nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt im Sinne der Beschlüsse des Gesamtvorstandes die Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden und Fischereiverbänden. Zu seiner Entlastung stehen ihm die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung. Sie sind ihm für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende kann dem 2. Vorsitzenden die Bearbeitung oder Durchführung von unvorhergesehenen Vorkommnissen größeren Umfangs übertragen.

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

Der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte und legt jährlich in der Generalversammlung Rechnung ab. Beträge zur Deckung laufender Unkosten in der Geschäftsstelle werden vom Kassier unmittelbar angewiesen. Alle übrigen Anweisungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder stellvertretend des 2. Vorsitzenden.

Der Hauswart ist verantwortlich für die das Vereinsheim betreffenden Belange, die von der Vorstandssitzung festgelegt werden.

Der Gewässerwart ist voll verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer
- b) den vertragsgemäßen Einsatz der Jungfische.

Ihm unterstehen die Fischereiaufseher. Sie haben halbjährlich einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage an den Gesamtvorstand schriftlich zu erstatten.

Der Jugendwart hat theoretisches und praktisches Wissen über die Sportfischerei zu vermitteln und die Jugendgruppe zu führen.

Der Gerätewart hat die Aufsicht über vereinseigene Ausrüstungsgegenstände und über deren Einsatz bei Veranstaltungen.

Dem Sportwart obliegt die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

Der Protokollführer hat über die Vereins- und Generalversammlung und die Vorstandssitzungen schriftlich Protokoll zu führen.

Schriftführer und Pressewart sowie Jugend- und Sportwart vertreten sich gegenseitig.

§ 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung obliegt die Beschlusserfassung über die Tagesordnung. Sie muß enthalten:

- a) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) den Kassenbericht
- c) den Bericht der Kassenprüfer
- d) Wahlen, falls erforderlich
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Die Vorstandschaft beruft jährlich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die ordentliche Generalversammlung ein. Sie ist 6 Wochen vorher allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 4 Wochen, sonstige Anträge 14 Tage vor dem Tag der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich und entsprechend begründet vorgelegt werden.

Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit zustimmt.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Schriftführer oder Protokollführer unterzeichnet und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Falls in der Generalversammlung dringende Angelegenheiten aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden können, ist eine außerordentliche

Generalversammlung nur zur Beschlussfassung über die unerledigte Angelegenheit innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt 2 Kassenführer auf Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen.

Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassiers, erstatten darüber der Generalversammlung Bericht und stellen außerdem den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Vereinsversammlungen

Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, Mitglieder über Vereinsangelegenheiten allgemeiner Art zu informieren, können durch die Vorstandschaft anberaumt werden. Die Einladung hierzu ergeht durch Rundschreiben. Im Geschäftsjahr sind außer der Generalversammlung mindestens zwei weitere Vereinsversammlungen durchzuführen.

§ 16 Fischerei – Feriengäste, Jugendliche Gäste

Feriengäste können gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren vom geschäftsführenden Vorstand die Erlaubnis zum Angeln erhalten. Jugendliche Gäste dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in Begleitung Erwachsener fischen.

§ Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach Ablauf sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bruchsal – Untergrombach, 26. Januar 2001